

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

31. Jahrgang

Luckenwalde, 7. Dezember 2023

Nr. 36

Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen	2
Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbands (SBAZV) vom 4. Dezember 2023.	2
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2022 .3	3
Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) 6	6
Wirtschaftsplan 2024 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	16

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

**Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming,
Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.**

Sonstige Bekanntmachungen

Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbands (SBAZV) vom 4. Dezember 2023.

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2023 bekannt:

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2022 (VV 085/23)

Die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2022 wird beschlossen.

Beschluss der Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 086/23)

Die in der Anlage beigefügte Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2024 (VV 087/23)

Der Wirtschaftsplan 2024 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2024 bis 2027 wird bestätigt.

Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 14. bis 22. Dezember 2023 aus.

Ludwigsfelde, den 6. Dezember 2023

gez.

Riesner

Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2022

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 04.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 08.12.2022 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 3,00 €

Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt 2,30 €

Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt 2,30 €“

§ 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Entsteht oder endet die Gebührenschuld gemäß Abs. 1, 3 und 5 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Abfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Verband nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr in dem Gebührenbescheid für das Folgejahr, im Fall der Beendigung der Gebührenschuld im laufenden Jahr und in atypischen Fällen durch gesonderten Bescheid neu festgesetzt. Die Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen während des Kalenderjahres und Gebührenreduzierungen gemäß § 5 werden zugunsten des Gebührenschuldners nur berücksichtigt, wenn sie dem Verband bis spätestens 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben worden sind.“

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 (Grundbetrag), Abs. 6 (Behältermietgebühr) und Abs. 11 (Aufstellung zusätzliche Papierbehälter) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in zwei Raten fällig. Die erste Rate wird in Höhe der dem ersten Halbjahr zuzurechnenden Gebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die zweite Rate wird in Höhe der dem zweiten Halbjahr zuzurechnenden Gebühren am 01.10. des Jahres fällig. Entsteht die Gebühr im Laufe des Kalenderjahres und wird sie ab dem 01.07. des Kalenderjahres festgesetzt, so wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

§ 9 wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

„

- (1) Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen nach der Anzahl der Entleerungen des Vorjahres, mindestens aber in Höhe der Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 bzw. Abs. 2 Satz 4 erhoben.
- (2) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 1.100 Liter nach § 4 Abs. 10 Abfallgebührensatzung i. V. m. § 17 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung vom Standplatz abgeholt, werden abweichend von Absatz 1 auf die Entleerungsgebühr und auf die Gebühr für den Holservice Vorauszahlungen jeweils in Höhe der Anzahl der im Kalenderjahr anfallenden Entleerungen bzw. Abholungen nach dem durch den Gebührenschuldner gewählten Entsorgungsrhythmus gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Abfallentsorgungssatzung erhoben.
- (3) War das Grundstück im Vorjahr nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen oder wechselt der Grundstückseigentümer, werden auf die Entleerungsgebühr Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Anzahl der nach § 20 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung im Kalenderjahr möglichen Entleerungen erhoben.
- (4) War das Grundstück im Vorjahr nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen oder wechselt der Grundstückseigentümer und werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 1.100 l nach § 4 Abs. 10 Abfallgebührensatzung i. V. m. § 17 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung vom Standplatz abgeholt, so werden abweichend von Absatz 3 auf die Entleerungsgebühr und auf die Gebühr für den Holservice Vorauszahlungen in Höhe der Anzahl der anfallenden Entleerungen bzw. Abholungen nach dem durch den Gebührenschuldner gewählten Entsorgungsrhythmus gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Abfallentsorgungssatzung erhoben.
- (5) Die Vorauszahlung ist durch den Gebührenschuldner der Entleerungsgebühr bzw. der Holgebühr nach § 6 zu entrichten.
- (6) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und ist in zwei Raten fällig. Die erste Rate wird in Höhe der dem ersten Halbjahr zuzurechnenden Vorauszahlung 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die zweite Rate wird am 01.10. des Jahres fällig. Wird die Vorauszahlung nach dem 01.07. des Kalenderjahres festgesetzt, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 1 und 2 in voller Höhe 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Zu Beginn des Folgejahres werden die Entleerungsgebühr und die Holgebühr endgültig festgesetzt. Unterschreitet die Anzahl der tatsächlichen Entleerungen die Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. Abs. 2 Satz 4 und 5, wird die Entleerungsgebühr mindestens nach der Anzahl der Mindestentleerungen erhoben. Endet die Gebührenschuld im laufenden Kalenderjahr, so erfolgt die Festsetzung der Entleerungsgebühr und der Holgebühr nach dem Ende der Gebührenschuld. Die Mindestentleerungen werden in diesem Fall anteilig berechnet.“

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ludwigsfelde, 4. Dezember 2023

gez.
Riesner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 04.12.2023 die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 6. Dezember 2023

gez.
Riesner
Verbandsvorsteher

**Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen
Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung vom 04.12.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1**Gebührengegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zur Gebührenordnung zu entrichten.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3**Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über 1 m³ Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und die der angelieferten Abfallart zuzuordnende Gebühr (€/t) gemäß der Anlage 1 der Gebührenordnung.
Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges.
Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Gebühren erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.
- (2) Private Abfallanlieferungen bis zu 1 m³ Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.
- (3) Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.
- (4) Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu 1 m³ in einer Staffelung von 0,25 m³ abgerechnet. Bei Anlieferungen über 1 m³ erfolgt die Bemessung pro 0,5 m³.
- (5) Private Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 m³ abgerechnet.
- (6) Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. 5 m³ in einer Staffelung von 0,25 m³ abgerechnet.

- (7) Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.
- (8) Grundlage für die Gebührenermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4

Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge

- (1) Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.
Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von 5 m³ je Anlieferer.
- (2) Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird eine Gebühr je Ladungsvorgang (Hub) erhoben. Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe. Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes. Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.
- (3) Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.
Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg bzw. 60 l.
- (4) Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.
- (5) Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen sofort zu entrichten. Die Zahlung ist per Giro-, Debit- oder Kreditkarte möglich.
- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des Zahlungsverkehrs mittels Lastschriftverfahren bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Wirkung vom 01.01.2024 tritt die Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV vom 08.12.2022 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 4. Dezember 2023

gez.
Riesner
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Gebührenordnung

Gebühren für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Gebühren:

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel* ¹	Gebühr (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt und Boden		
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen* ² , mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	63,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen* ²	17 05 04 - 1	63,00
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen* ² oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	78,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen* ²	17 05 04 - 2	78,00
Bauschutt mit gefährlichen Stoffen	17 01 06*	184,00
Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen	17 05 03*	184,00
Holzabfälle		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	21,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	31,00
Holzfenster	17 02 04*- 2	150,00
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	500,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	500,00
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	180,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	92,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle* ³	17 09 04 - 1	186,00
Kunststofffenster	17 09 04 - 2	186,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände* ⁴	19 08 01	186,00
Sandfangrückstände* ⁴	19 08 02	186,00
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer* ⁴	19 08 05	186,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle* ⁴	20 02 03	186,00
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	186,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	186,00
Glasabfälle	20 01 02	186,00
Textilabfälle	20 01 11	186,00
gemischte Siedlungsabfälle* ³	20 03 01	186,00
Marktabfälle	20 03 02	186,00
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	186,00
Sperrmüll	20 03 07	176,00

Mindestgebühren

Die Mindestgebühr für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt

16,00 €.

Die Mindestgebühr für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 4,00 €.

Die Mindestgebühr für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 16,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Gebühren für private Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 4,00 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 8,00 €, |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 12,00 €, |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 16,00 €. |

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Bauschutt und Boden, Gipsabfälle, Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlentee- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

Regelungen für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe sowie Gipsabfälle aus privaten Anlieferungen

Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 m³ abgerechnet.

Die Gebühren für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe, **ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*² mit einer Kantenlänge bis 30 cm** sowie **Gipsabfälle** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 7,00 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 14,00 €, |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 21,00 €, |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 28,00 €. |

Die Gebühren für **Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*² oder mit einer Kantenlänge von größer 30 cm** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 11,00 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 22,00 €, |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 33,00 €, |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 44,00 €. |

Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Gebühr beträgt pro m³ 16,00 €.

Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte
Dämmmaterialien, Bauschutt und Boden, Gipsabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle an der
Schadstoffannahmestelle.

Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Gebühren für Grünabfälle betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 5,00 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 10,00 €, |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 15,00 €, |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 20,00 €, |
| e) größer 1,00 m ³ | 10,00 € je angefangenem 0,5 m ³ . |

Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen bis unter 100 kg

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter bzw. Quadratmeter abgerechnet.

Die Gebühr für **Asbestzementplatten** aus privaten Anlieferungen beträgt
pro m² 4,00 €.

Die Gebühr für **Asbestzementabfälle** sowie **Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen** beträgt:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l | 6,00 €, |
| b) bis zu 50 l | 12,00 €, |
| c) bis zu 75 l | 18,00 €, |
| d) bis zu 100 l | 24,00 €. |

Die Gebühr für **Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte** beträgt:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l | 15,00 €, |
| b) bis zu 50 l | 30,00 €, |
| c) bis zu 75 l | 45,00 €, |
| d) bis zu 100 l | 60,00 €. |

Regelung für Dämmmaterialien

Die Gebühr für **Dämmmaterial auf Polystyrolbasis**, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

a) bis zu 0,25 m ³	20,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	40,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	60,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	80,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 5 m³.

Die Gebühr für **Mineralwolle** beträgt:

a) bis zu 0,25 m ³	10,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	20,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	30,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	40,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 5 m³.

Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Moped-/Motorrad-Reifen	1,30 €/Stück,
2. Pkw-Reifen ohne Felge	2,00 €/Stück,
3. Pkw-Reifen mit Felge	3,40 €/Stück,
4. Lkw-Reifen ohne Felge	10,00 €/Stück,
5. Lkw-Reifen mit Felge	16,50 €/Stück,
6. Traktor-Reifen ohne Felge	40,50 €/Stück,
7. Traktor-Reifen mit Felge	51,40 €/Stück.

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte*⁵ werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen kostenfrei entgegengenommen.

Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	kostenfreie Menge in kg	Gebühr in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	40	0,84
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,84
3	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,13
4	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,13
5	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,13
6	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	1,02
7	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	3,04
8	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,73
9	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,60
10	Ölfilter	16 01 07*	1	0,94
11	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,94
Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	kostenfreie Menge in kg	Gebühr in €/kg
12	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,84
13	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	5	0,69
14	teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,78
15	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	3,04
16	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,61
17	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festem Behälter)	18 01 01	keine	1,61

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	kostenfreie Menge in kg	Gebühr in €/kg
18	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
19	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
20	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,78
21	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
22	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	15,36
23	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
24	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,97
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,97
26	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	2,56
27	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,44
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	1,99

Regelungen für Serviceleistungen

- (1) Der Preis für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Be- und Entladen von Abfällen beträgt je Ladungsvorgang (max. 10 min) 10,00 €.
- (2) Der Preis für einen Plattenbag für asbesthaltige Abfälle (2,60 x 1,25 x 0,30 m) beträgt 15,00 €.
Der Preis für einen Big Bag für asbesthaltige Abfälle (0,90 x 0,90 x 1,00 m) beträgt 10,00 €.
Der Preis für einen Flachsack für asbesthaltige Abfälle (0,80 x 1,20 m) beträgt 3,00 €.

Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte*⁵ kostenfrei, sofern die Anlieferung je Abgabekarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abgabekarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung abgerechnet.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

-
- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
 - Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
 - Altmetalle,
 - Altkleider (soweit wiederverwendbar),
 - Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt), soweit diese eine Einzelanliefermenge von 3 m³ nicht übersteigen,
 - Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall größeren Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen,
-
- Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).
- * Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).
- *1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.
- *2 Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.
- *3 Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.
- *4 Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.
- *5 Die Abgabekarte ist ausschließlich innerhalb des Jahres einlösbar, welches auf der Abgabekarte abgedruckt ist.
-

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2023 die vorstehende Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 6. Dezember 2023

gez.

Riesner

Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2024 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Zusammenstellung nach § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2024 bekannt:

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 4. Dezember 2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt.

1. Es betragen:		
1.1. im Erfolgsplan		
die Erträge		32.073.000 €
die Aufwendungen		31.489.000 €
der Jahresgewinn		584.000 €
1.2. im Finanzplan		
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		-818.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		100.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0 €
2. Es werden festgesetzt:		
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf		0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
2.3. die Verbandsumlage		0 €

gez.
Riesner
Verbandsvorsteher